**Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

Adresse:

 (Studierende/r der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen)

und

Adresse:

 (betreuendes Unternehmen)

Der/die Studierende beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Unternehmen folgendes Thema zu bearbeiten:

|  |  |
| --- | --- |
| Name der/s Studierenden |   |
| Titel der Arbeit |   |
| Betreuer/in der Hochschule |   |
| Betreuer/in / Ansprechpartner/in im Unternehmen |   |

Aus der Tätigkeit und im Zusammenhang mit der Erstellung der Seminar- /Praktikums- /Abschlussarbeit (nachfolgend als *„Arbeit“* bezeichnet) in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen erhält die oder der Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, gegebenenfalls Kenntnis von Informationen, die Betriebsge­heimnisse des Unternehmen darstellen oder die das Unternehmen üblicherweise nicht an Dritte gibt, z. B. Informationen über technische Verfahren, technische Problemstellungen, Konstruktions­unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Geschäftsvorgänge (insgesamt nachfolgend als „*Informationen*“ bezeichnet).

Die oder der Studierende erklärt sich hiermit bereit, diese Infor­mationen geheim zu halten und auch nicht außerhalb der Bearbeitung der Arbeit zu verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung beginnt mit Aufnahme der Zusammenarbeit und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Dies gilt nicht, soweit diese Informationen nicht bereits all­gemein bekannt sind oder werden, ohne dass die oder der Studierende dies zu vertreten hat, den Studierenden bereits vor Aufnahme der Zusammenarbeit ohne Pflicht zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, von der oder dem Studierenden unabhängig und ohne Rückgriff auf die Informationen erarbeitet worden sind, oder die der oder dem Studierenden von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder das Unternehmen im Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung schriftlich zugestimmt hat.

Die oder der Studierende wird die Arbeit Dritten außerhalb der Lehrveranstaltung nicht zugänglich machen und sie erst veröffentlichen oder die Er­gebnisse öffentlich bekanntgeben (z. B. in einem wissenschaftlichen Vortrag oder einem Aufsatz), wenn die Arbeit und deren Ergebnisse vom Unternehmen hierzu schriftlich freige­geben wurden.

Diese Erklärung und die Pflicht zur Geheimhaltung steht den Rechten und Pflichten des/der Studierenden und der Prüfer nach der Prüfungsordnung nicht entgegen und behindert insbesondere nicht die Durchführung des Verfahrens zur Prüfung und Bewer­tung der Arbeit als Prüfungsleistung des/der Studierenden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ludwigshafen, den  |  |  , den  |
|  |  |  |
| Studierende/rHochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen |  | Unternehmen |